

## 11. KONTO IN DER INSOLVENZ

### PROBLEM

Wie lässt sich das Konto-Guthaben aus pfändungsfreiem Einkommen im Insolvenzverfahren vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters oder der Gläubiger wirksam schützen? Kann ein Schuldner unbedenklich mit einem normalen Girokonto in das Insolvenzverfahren gehen oder ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) notwendig?

### FÄLLE

1. Schuldnerin S führt bislang ein „normales“ Girokonto, und möchte es ungern umwandeln. Bislang liegt auch keine Kontopfändung vor und S glaubt, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann ausreichend vor Pfändungsmaßnahmen ihrer Gläubiger geschützt zu sein. Ist der Verzicht auf ein P-Konto bei Insolvenzantragstellung zu empfehlen?
2. Schuldner S hat bereits vor längerer Zeit sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen. Nachdem nun sein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, teilt ihm seine Bank mit, dass der Girovertrag gem. §§ 115,116 InsO erloschen sei und das noch vorhandene Guthaben an den Insolvenzverwalter ausgekehrt werde. Ist das Vorgehen der Bank zulässig?
3. Schuldnerin S befindet sich seit längerem im Verbraucherinsolvenzverfahren, Probleme mit ihrem P-Konto gab es bislang nicht. Bei ihrem letzten Versuch, über das vorhandene Konto-Guthaben zu verfügen, teilte ihr die Bank jedoch mit, dass eine neue Pfändung vorliege und eine Auszahlung erst nach Prüfung möglich sei. Auf Nachfrage erfährt S, dass die Pfändung von einem Insolvenzgläubiger bewirkt wurde. Ist die Pfändung nach Insolvenzeröffnung zulässig und was kann S dagegen tun?

### LÖSUNG

1. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung und bislang teilweise bei einzelnen Kreditinstituten und Insolvenzverwaltern sehr unterschiedliche Handhabung ist die Umwandlung in ein P-Konto vor Insolvenzeröffnung ausdrücklich zu empfehlen, weil nur so der Schutz des unpfändbaren Kontoguthabens sicher erreicht werden kann.
2. Die Mitteilung der Bank, dass das Konto erloschen sei, ist unzutreffend, da es sich um ein P-Konto handelt, das insolvenzfest ist und nicht den Regelungen gem. §§ 115,116 InsO unterfällt. Eine Auskehrung des Guthabens auf dem P-Konto an den Insolvenzverwalter ist innerhalb der geschützten Freibeträge nicht zulässig; S sollte dem umgehend widersprechen.

## 11. Konto in der Verbraucherinsolvenz

3. Trotz der Vollstreckungsverbote kann im Insolvenzverfahren eine Kontopfändung auch durch Altgläubiger erfolgen. Dies hat jedenfalls die öffentlich-rechtliche Verstrickung des Kontos zur Folge. Die Verstrickung kann mit dem Rechtsmittel der Erinnerung, § 766 ZPO beseitigt werden, um Auszahlungsverzögerungen oder ein späteres Abführen von gesammelten pfändbaren Beträgen an den pfändenden Insolvenzgläubiger zu verhindern.

## HINTERGRUND

In der Vergangenheit herrschte oft Unsicherheit, ob und wann ein Schuldner nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wieder über sein Bank-Konto verfügen konnte. Oftmals wurde deshalb die Insolvenzantragstellung zeitlich so gesteuert, dass der Schuldner beim nächsten erwarteten Zahlungseingang noch vor Eröffnung alle notwendigen Zahlungen (Miete, Strom, etc.) tätigen konnte und möglichst eine Bargeld-Reserve für die erste Zeit nach Verfahrenseröffnung hatte. Auch nach Einführung des Pfändungsschutzkontos bewerteten Banken und Insolvenzverwalter den Fortbestand des Schuldner-Kontos und die Pfändbarkeit eines Guthabens oftmals nicht einheitlich. Insbesondere ergibt sich auch heute noch die Frage, ob der Insolvenzverwalter das Konto des Schuldners freigeben darf oder sogar muss, damit der Schuldner wieder darüber verfügen kann. Hat die Bank sogar Guthaben vom Konto an den Insolvenzverwalter ausbezahlt, stellt sich die weitere Frage, ob der Schuldner den Betrag durch einen Antrag beim Insolvenzgericht zurück erhalten kann. Diese Fragen sollen hier sowohl für ein „normales“ Girokonto als auch für das P-Konto behandelt werden.

### 1. „normales“ Girokonto in der Insolvenz

Der Girokontovertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag endet automatisch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Aufträge (Überweisungen, Daueraufträge etc.) des Schuldners erlöschen, §§ 115, 116 InsO. Das Gesetz sieht also das Ende eines Girokontovertrags mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, ohne dass das Kreditinstitut oder der Insolvenzverwalter hierauf Einfluss nehmen können. In der Praxis ist es bislang häufig vorgekommen, dass die Kreditinstitute das Konto trotzdem weitergeführt haben, wodurch konkludent ein neues Girokontoverhältnis begründet wurde.

Guthaben auf diesem Konto fällt dann aber uneingeschränkt in die Insolvenzmasse, da Pfändungsschutz ohne ein P-Konto nicht besteht<sup>1</sup>. Auch wenn die auf dem Konto eingehenden Gelder aus pfändungsfreien Einkünften stammen, kann der Insolvenzverwalter das Guthaben auf dem Girokonto daher zur Insolvenzmasse anfordern.

Der Schuldner kann dann nur über einen Vollstreckungsschutzantrag gem. § 765a ZPO die Unpfändbarkeit des vom Insolvenzverwalter eingezogenen Betrags geltend machen.

---

<sup>1</sup> OLG Hamm, Urteil v. 16.1.2017, NZI 2017, 616

## 11. Konto in der Verbraucherinsolvenz

Hat er aber die Möglichkeit, den Zugriff dadurch abzuwenden, dass er sein Konto als Pfändungsschutzkonto gem. § 850k ZPO führen lässt, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht geboten.<sup>2</sup> Lässt der Insolvenzverwalter sich daher das Guthaben vom Girokonto auszahlen, steht es dem Schuldner jedenfalls bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht zur Verfügung. Für zukünftige Geldeingänge hilft dann wiederum nur eine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto.

Der Schuldner ist dann auch in der Folge von der Freigabe des Kontos durch den Insolvenzverwalter abhängig, um zukünftig frei über das Konto verfügen zu können. Ob und wann diese erfolgt, kann er letztlich nicht beeinflussen.

Geht also ein Schuldner mit einem „normalen“ Girokonto in das Insolvenzverfahren, besteht an 3 Stellen Unsicherheit:

- Er ist von der Entscheidung seiner Bank abhängig, das Konto trotz §§ 115,116 InsO weiterzuführen. Viele Banken führen ein Girokonto nach Insolvenzeröffnung nicht mehr weiter. Aber auch die, die es machen, können ihre internen Anweisungen diesbezüglich jederzeit ändern, so dass nicht auf eine Weiterführung vertraut werden kann. Der Schuldner hat zwar einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos, §31 ZKG, eine Übertragung des Guthabens von dem erloschenen Konto erfolgt dann aber nicht.
- Der Schuldner ist außerdem von der Entscheidung des Insolvenzverwalters abhängig, das Konto freizugeben, da dieser ansonsten jederzeit Zugriff auf das Konto hat und Guthaben anfordern kann.
- Zieht der Insolvenzverwalter Guthaben vom Konto ein, ist der Schuldner schließlich von der gerichtlichen Entscheidung abhängig, ob und in welcher Höhe ihm daraus wieder pfändungsfreie Beträge zuerkannt werden.

Hieraus wird deutlich, dass mit einem „normalen“ Girokonto im Insolvenzverfahren nicht sichergestellt werden kann, dass einem Schuldner sein pfändungsfreies Einkommen nach Insolvenzeröffnung tatsächlich zur Verfügung steht. Daneben bietet ein normales Girokonto keine Beweiserleichterung, um die mögliche Anfechtung von vor der Insolvenzeröffnung von dem Konto erfolgten Zahlungen oder einen Lastschriftwiderruf durch den Insolvenzverwalter zu verhindern (s.u.). Wünscht ein Schuldner in der Beratung trotzdem ausdrücklich keine Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto, sollte vorsorglich zumindest sicher gestellt werden, dass das Konto als Einzelkonto geführt wird, damit es bei auftretenden Schwierigkeiten zumindest jederzeit umgewandelt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>3</sup> auch der Hinweis nötig, dass es – trotz der im Insolvenzverfahren bestehenden Vollstreckungsverbote – auch nach Eröffnung noch zu einer Kontopfändung durch Insol-

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.8.2014, 1 BvR 2243/14, NJW 2014, 3771

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 21.9.2017 – IX ZR 40/17, NZI 2017, 892

## 11. Konto in der Verbraucherinsolvenz

venzgläubiger kommen kann (s.u. und vgl. Arbeitshilfe „Alte und neue Kontopfändungen in der Verbraucherinsolvenz“).

## 2. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in der Insolvenz

Auch ein P-Konto ist ein herkömmliches Girokonto, aufgrund des Umwandlungsantrags und der daraus folgenden Vereinbarung zwischen Kunde und Bank erhält es nur eine vollstreckungsrechtliche Zusatzfunktion, § 850k ZPO.<sup>4</sup> Für das bei Insolvenzeröffnung bereits als P-Konto geführte Konto eines Schuldners ist inzwischen nach ganz herrschender Meinung anerkannt, dass es auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortbesteht und das darauf befindliche unpfändbare Guthaben weder vor der Insolvenz dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt ist noch im Insolvenzverfahren Teil der Insolvenzmasse wird, § 36 Abs. 1 S. 2 InsO i.V.m. § 850k ZPO.<sup>5</sup> Die Regelungen gem. §§ 115, 116 InsO (Erlöschen des Girokontos bei Insolvenzeröffnung) finden keine Anwendung,<sup>6</sup> der Insolvenzverwalter hat gegenüber der Bank keinen Auskehranspruch für Zahlungen, die auf dem P-Konto eingegangen sind.<sup>7</sup> Er kann auch die Umwandlungserklärung nicht anfechten.<sup>8</sup>

In diesem Zusammenhang ergibt sich in der Praxis aber die Frage, wie die **Umwandlung in ein P-Konto zu dokumentieren** ist. Dies vor dem Hintergrund, dass in Einzelfällen Banken die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Anlass nehmen, das Erlöschen des Kontos gem. §§ 115, 116 InsO mitzuteilen, ohne auf die P-Konto-Funktion einzugehen.

Es empfiehlt sich, den Umwandlungsanspruch schriftlich geltend zu machen und den Eingang des Schreibens bestätigen zu lassen. Die P-Konto-Funktion ist, gerade wenn keine Pfändungen aktiv sind, nämlich nicht ohne weiteres aus dem Kontoauszug o.ä. ersichtlich. Da die Kreditinstitute die Anforderungen des §850k ZPO technisch unterschiedlich umsetzen, je nach Institut oder Bankenverbund, gelten bislang keine einheitlichen Standards und sowohl die Kennzeichnung als P-Konto als auch des pfändungsfreien Verfügungsrahmens erfolgen oftmals wenig transparent.

Vor Insolvenzantragstellung sollte der Schuldner sich sicherheitshalber von seinem Kundenberater, z.B. per Mail, bestätigen lassen, dass das Konto als P-Konto geführt wird, sofern nicht bereits andere Nachweise vorliegen.

Eine Freigabe des Kontos durch den Insolvenzverwalter ist bei einem P-Konto nicht nur entbehrlich<sup>9</sup>, sondern nach bankrechtlicher Literatur sogar pflichtwidrig.<sup>10</sup> Fordert die Bank dennoch die **Freigabe**, sollte sie deshalb darauf hingewiesen werden, dass diese im Fall eines P-Kontos nicht erforderlich ist und deshalb auch **nicht verlangt werden**

<sup>4</sup> Gottwald/Mock, ZPO, §850k Rn. 50

<sup>5</sup> Ahrens, NJW-Spezial 2017, 341; Schimansky/Bunte/Lwowski, §33, Rn. 39

<sup>6</sup> LG Verden, Urteil v. 19.9.2013, NZI 2014, 36

<sup>7</sup> LG Münster, Urteil v. 27.10.2016, 2 S 2/16, VuR 2017, 276

<sup>8</sup> Weiland, VIA 2015,89

<sup>9</sup> Günther, ZInsO 2013, 859ff

<sup>10</sup> Schimansky/Bunte/Lwowski, §33 Rn. 39

## 11. Konto in der Verbraucherinsolvenz

**kann.** Der Insolvenzverwalter ist gem. § 80 InsO nur hinsichtlich des pfändbaren Vermögens des Schuldners verwaltungs- und verfügungsberechtigt, innerhalb der Freibeträge ist das P-Konto aber gem. § 850k ZPO unpfändbar.

## 2.1 Vorteil Ansparübertrag beim P-Konto

Oftmals kommt es aber mit dem Insolvenzverwalter zu Klärungsbedarf, ob ein über dem Sockelfreibetrag gem. § 850k Abs. 1 ZPO oder dem bescheinigten erhöhten Freibetrag gem. § 850k Abs. 2 ZPO liegendes Guthaben pfändbar ist und daher in die Insolvenzmasse fällt.

Hier hilft zunächst das sog. **First-in-first-out-Prinzip**, mit dem der Bundesgerichtshof klarstellt, dass altes Guthaben immer zuerst verbraucht wird<sup>11</sup>: „*Verfügungen, die der Schuldner über sein pfandfreies Guthaben trifft, sind zunächst auf das übertragene Restguthaben aus dem Vormonat anzurechnen und erst nach dessen Erschöpfung auf den neuen Sockelfreibetrag des aktuellen Monats.*“ Solange also der Schuldner seinen Freibetrag vom letzten Monat nicht voll ausgeschöpft hatte, wird der Rest als Ansparguthaben gem. § 850k Abs. 3 ZPO in den aktuellen Monat übertragen und gilt dort zusätzlich zum neuen Freibetrag. Weder das übertragene alte Guthaben noch der neue Freibetrag sind pfändbar und somit nicht an den Insolvenzverwalter abzuführen, sofern der Freibetrag des Vormonats immer im Folgemonat verbraucht wird.

Die Ausschöpfung der Freibeträge und Übertragung in den nächsten Monat ist dabei jeweils im Einzelfall anhand der Kontoauszüge zu prüfen. Im Ergebnis kann dem Schuldner also maximal ein Betrag in Höhe von zwei Freibeträgen pfändungsfrei verbleiben. Darüber hinausgehendes Guthaben ist jedenfalls pfändbar.

## 2.2 Vorteil erhöhter Freibetrag mit Blankett-Beschluss

Wichtiger Klärungspunkt im Insolvenzverfahren ist auch, wie der Schuldner vollen Pfändungsschutz erlangen kann, wenn nach Abführung des pfändbaren Lohnanteils an den Insolvenzverwalter aufgrund der Abtretungserklärung gem. § 287 InsO das ausgezahlte unpfändbare Einkommen höher ist als der für das P-Konto geltende Freibetrag.

Außerhalb des Insolvenzverfahrens wird in diesen Fällen ein sog. **Blankett-Beschluss** beantragt, der das Kontoguthaben in Höhe des jeweils vom Arbeitgeber ausgezahlten Betrags pfändungsfrei erklärt. Ob ein schon vor Insolvenzeröffnung vorliegender Blankett-Beschluss auch Gültigkeit gegenüber dem Insolvenzverwalter hat, ist bislang nicht geklärt. Jedenfalls kann der Schuldner aber, ggf. schon zusammen mit dem Insolvenzantrag, einen entsprechenden Antrag gem. § 850k Abs.4 ZPO bei Insolvenzgericht stellen.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> BGH, Urteil v. 19.10.2017, IX ZR 3/17, VIA 2018, 11

<sup>12</sup> AG Regensburg, Beschluss v. 10.05.2015, 12 IN 643/13, ZVI 2015, 311

## 11. Konto in der Verbraucherinsolvenz

Eine Anwendbarkeit von § 850I ZPO (komplette Pfändungsfreistellung des Kontos für einen bestimmten Zeitraum) ist dagegen sehr fraglich, da § 36 Abs. 1 InsO ausdrücklich nicht dorthin verweist.

### 2.3 Vorteil Schutz vor Anfechtung und Lastschriftwiderruf

**Zahlungen aus dem Unpfändbaren** sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für den Insolvenzverwalter nicht mehr angreifbar, weder mit dem Mittel der Anfechtung<sup>13</sup> noch per Lastschriftwiderruf.<sup>14</sup> Dabei lässt sich der Nachweis, dass aus dem Unpfändbaren geleistet wurde, mit dem P-Konto besonders einfach führen, solange die Zahlungen im Rahmen der Freibeträge geleistet wurden.

Leistet der Insolvenzschuldner aus den Freibeträgen des P-Kontos Zahlungen zur Regulierung von einzelnen Altverbindlichkeiten (z.B. Mietrückstände zur Vermeidung der Vermieterkündigung, Geldstrafen o.ä., vgl. Arbeitshilfe „Zahlungen aus dem Unpfändbaren“) dient auch hier das P-Konto als Beweiserleichterung für die Zulässigkeit der Zahlungen, die der Bundesgerichtshof ebenfalls bestätigt hat.<sup>15</sup>

### 3. Alte Pfändungen vor Insolvenz

Liegen vor Insolvenzantragstellung Pfändungen auf dem Konto des Schuldners vor, ist diesem zu empfehlen, das Konto zu kündigen und das Kreditinstitut zu wechseln. Die alten Kontopfändungen dürfen zwar im Insolvenzverfahren nicht mehr bedient werden, jedoch führen sie im weiteren Verlauf in der Praxis immer wieder zu Unstimmigkeiten mit der Bank, da diese die Pfändung immer wieder prüft. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung kommt es dann immer wieder vor, dass Gelder unberechtigt an die pfändenden Insolvenzgläubiger abgeführt werden, obwohl dies nach der Systematik des Insolvenzrechts nicht vorgesehen ist. Der Schuldner ist dann gezwungen, sich mit einer – rechtzeitigen – Vollstreckungsgegenklage zu wehren (vgl. Arbeitshilfe „Alte und neue Kontopfändungen in der Insolvenz“). Der vorsorgliche Kontowechsel ist dabei einem späteren Handlungszwang vorzuziehen.

Die sog. „Ruhendstellung“ der Pfändung stellt keine sichere Lösung für den Schuldner dar, nachdem sowohl der Bundesgerichtshof<sup>16</sup> als auch der Bundesfinanzhof<sup>17</sup> entschieden haben, dass „für eine Ruhendstellung als einstweiliger Aussetzung der Pfändungswirkungen“ keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist und sie daher von den Banken auch nicht beachtet werden muss.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 7.4.2016, IX ZR 145/15, NZI 2016, 584

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 20. 7. 2010, X ZR 37/09, NZI 2010, 731

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 14. 1. 2010, IX ZR 93/09, NZI 2010, 223

<sup>16</sup> BGH, Beschluss vom 2.12.2015, VII ZB 42/14, NJW-RR 2016, 319

<sup>17</sup> BFH, Urteil v. 16.5.2017, VII R 5/16, ZInsO 2017, 1854

#### 4. Neue Pfändungen nach Eröffnung

Konnte man bislang – aufgrund der Vollstreckungsverbote gem. §§ 89, 294 InsO davon ausgehen, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kontopfändungen durch Altgläubiger mehr drohen, kann nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs hiervon nicht mehr ohne Weiteres ausgegangen werden<sup>18</sup>: *„Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung“*.

Auch die eigentlich nicht vorgesehene Kontopfändung durch Altgläubiger führt also zur sog. öffentlich-rechtlichen Verstrickung (Beschlagnahme) des Kontos. Die Bank darf dann zwar keine Überweisung an die Gläubiger vornehmen, dennoch führt die Verstrickung in der Praxis zu einigen Problemen, insbesondere Auszahlungsverzögerungen, weil die Banken immer wieder Prüfzeit geltend machen und (Teil-)Beträge „einfrieren“. Im eröffneten Verfahren kann es dann vorkommen, dass eigentlich der Insolvenzmasse zustehende Beträge nicht an den Insolvenzverwalter ausgezahlt werden. Später in der Wohlverhaltensphase droht dann der Verlust von dem Schuldner zustehenden Beträgen. Daher kann aktuell nur empfohlen werden, nach Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter gegen den zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit dem Rechtsmittel der Erinnerung, § 766 ZPO vorzugehen (vgl. Arbeitshilfe „Alte und neue Kontopfändungen in der Verbraucherinsolvenz“).

#### **BERATUNGSHINWEIS**

Bestehen alte Kontopfändungen, sollte vor Insolvenzantragstellung das Konto gekündigt und bei einem anderen Kreditinstitut ein neues eröffnet werden, da ansonsten der Schutz des Unpfändbaren gefährdet ist.

Vor Insolvenzantragstellung sollte ein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt werden und die Umwandlung von der Bank schriftlich bestätigt sein.

Im Insolvenzantrag sollte das Konto in Anlage 5 A als P-Konto gekennzeichnet werden, damit der Insolvenzverwalter direkt erkennen kann, dass das Konto nicht unter sein Verfügungsrecht fällt.

Teilt die Bank trotz P-Konto-Funktion das Erlöschen des Kontos gem. §§ 115, 116 InsO mit, sollte der Schuldner gegenüber der Bank unverzüglich widersprechen und die Weiterführung des Kontos verlangen. Hilfsweise kann die Einrichtung eines neuen Basiskontos gem. § 31 ZKG beantragt werden, bis mit anwaltlicher Hilfe eine endgültige Klärung erfolgt ist.

Gefördert durch

<sup>18</sup> BGH Urteil v. 21.9.2017, IX ZR 40/17, NZI 2017, 892